

104. Versagung genügenden rechtlichen Gehörs durch Berücksichtigung von Umständen, die nicht einen Gegenstand der Verhandlung gebildet haben.

VI. Civilsenat. Ur. v. 28. April 1898 i. C. G. u. Gen. (Bekl.)
w. Sch. (Rl.). Rep. VI. 9/98.

I. Landgericht Barneupfen.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Die Entscheidung ist oben unter „Preussisches Recht“ Nr. 75 S. 268 abgedruckt.